www.schiklub-imst.at
Obmann Günther Klotz
Palmersbachweg 25
6460 Imst
Tel./FAX 05412/66553 mobil: 0664/3084437
e-mail: klotz.g@cni.at

schiklub imst

Anmeldung zur Mitgliedschaft beim Schiklub-Imst

Hiermit melde ich unten angeführte Person(en) als Mitglied beim Schiklub-Imst an:

Name / Vorname	Geb.-Datum	Telefon / e-mail	ÖSV-Mitgl.	Straße	PLZ/Ort
			o ja **o** nein		
			o ja **o** nein		
			o ja **o** nein		
			o ja **o** nein		

Jährlicher Mitgliedsbeitrag:

mit ÖSV-Mitgliedschaft		*ohne ÖSV-Mitgliedschaft*	
Erwachsene	€ 36,-	Erwachsene	€ 27,-
Jugend/Schüler/Kinder	€ 16,-	Förderndes Mitglied	€ ….,-
Familie (2 Eltern + alle Kinder)	€ 70,-		

Den Jahresbeitrag in Höhe von € _____,- zahle ich per Dauerauftrag auf das Konto des Schiklub-Imst: Kto.Nr.: **0000-000703** Sparkasse Imst BLZ **20502** ein. Auf dem Dauerauftrag bitte unbedingt den/die Namen des/der Mitglieds/er angeben.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift* des Mitglieds bzw. des gesetzlichen Vertreters

* Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzungen des Vereins an und bin auch damit einverstanden, dass die persönlichen Daten für vereinsinterne Zwecke EDV-mäßig verarbeitet und gespeichert werden.

SATZUNGEN des SCHIKLUBS IMST

1/ Name und Sitz:

Der Verein nennt sich Schiklub Imst und hat seinen Sitz beim jeweils amtierenden Obmann.

2/ Zweck:

Der Verein hat den Zweck, den Schilauf zum allgemeinen Wohle zu fördern und zum Nutzen der allgemeinen Volksgesundheit zu pflegen. Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und von ehrenamtlichen Funktionären geführt.

3/ Mitglieder:

Die Mitglieder unterteilen sich in:

a) Ausübende
b) Unterstützende
c) Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen Personen über ihre persönliche oder schriftliche Anmeldung bei der Klubleitung werden. Über die Aufnahme entscheidet die Klubleitung mit Stimmenmehrheit. Gründe über eine Nichtaufnahme werden von der Klubleitung nicht angegeben.

4/ Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und kann wählen (ab 16. Lebensjahr) und auch gewählt werden.

5/ Aufnahmegebühr und Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Schiklubes und werden dieselben von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Klubjahr beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres.

6/ Versammlungen:

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Klubleitung, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl der Klubleitung für eine jeweils dreijährige Funktionsperiode
b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
c) Ergänzungswahlen für die Klubleitung und den Ausschuss
d) Änderung der Satzungen
e) Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht
f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Beiträge
g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft h) Auflösung des Klubs
h) Sonstige wichtige Vorkommnisse für das Wesen des Klubs

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist die ordnungsmäßige Verständigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erforderlich. Beschlüsse mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines (qualifizierte Mehrheiten) sind geltend, wenn diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder werden über die stattfindende Mitgliederversammlung vier Tage früher durch die Klubleitung verständigt.

7/ Klubleitung:

Die Klubleitung besteht aus:

1/ Obmann
2/ Obmannstellvertreter
3/ Schriftführer
4/ Kassier
5/ Hüttenwart
6/ Sportwart alpin
7/ Sportwart nordisch
8/ Mitgliederreferent
9/ Kampfrichterreferent
10/ Gerätewart
11/ Obmann Sektion Schiwandern
12/ Obmann Sektion Snowboard

welche in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel oder durch Zuruf gewählt werden.

Die Klubleitung beschließt über alle Klubangelegenheiten, sofern dieselben nicht in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. seines Vertreters.

Die Klubleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder derselben eingeladen wurden und mindestens 7 davon anwesend sind. Im Verhinderungsfall vertritt der Obmannstellvertreter den Obmann, in der weiteren Folge der Schriftführer. Dem Obmann oder dessen Stellvertreter obliegt die Vertretung des Klubs nach außen und leitet alle Versammlungen.

Schriftliche Vereinbarungen, welche für den Klub rechtsverbindlich sein sollen, müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Angehörigen der Klubleitung gemeinsam unterzeichnet werden.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Klubs zu besorgen und die Verhandlungsschriften zu führen.

Der Kassier hat die finanziellen Angelegenheiten des Klubs zu erledigen und die Klubmittel nach den Beschlüssen der Klubleitung zu verwalten.

Den Sportwarten Alpin und Nordisch obliegt Vorbereitung und Leitung aller sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen ihrer speziellen Bereiche.

Der Hüttenwart ist für die Instandhaltung der Baulichkeiten, insbesondere der Verwaltung und Beaufsichtigung derselben verantwortlich.

Der Gerätewart hat für die Instandhaltung und Aufbewahrung des Vereins-Inventars zu sorgen.

Der Mitgliederreferent betreut die Mitglieder und vertritt deren Interessen in der Klubleitung.

Der Kamprichterreferent hat als Vertreter aller Kampfrichter zu fungieren.

Beim Ausscheiden eines Klubleitungsmitgliedes ist die Klubleitung berechtigt, ein Vereinsmitglied in dieses Gremium zu kooptieren. Diese Kooptierung muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

8/ Ausschuss:

Die für den Ausschuss zu nominierenden Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Insbesondere hat dieser Ausschuss neben den ihm von der Klubleitung übertragenen Aufgabenbereichen die Verpflichtung, an den Veranstaltungstagen mitzuwirken und bei Vorhaben des Klubs, die das jährliche Klubbudget überschreiten, mit zu entscheiden. Dieser Ausschuss ist über die Tätigkeit der Klubleitung laufend zu informieren. Eine Rechtfertigung der Klubleitung gegenüber Einwendungen des Ausschusses hat ehestmöglich vor dem Forum des gesamten Ausschusses zu erfolgen. Derartige Einwendungen haben von mindestens fünf Ausschussmitgliedern beantragt zu werden.

Der Ausschuss übt eine beratende und kontrollierende Funktion aus.

9/ Sektion Schiwandern:

Die Angehörigen der Sektion Schiwandern sind Mitglieder des Schiklubes Imst mit allen Rechten und Pflichten. Der Unterausschuss der Sektion ist auf eine Funktionsperiode von 3 Jahren durch die Sektionsmitglieder zu bestellen. Der jeweilige Obmann ist kraft seines Amtes mit Sitz und Stimme in der Klubleitung des Schiklubes Imst vertreten. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Betreuung der Sektionsmitglieder obliegt dem Sektionsausschuss. In den Belangen des Schiwanderns handelt der Unterausschuss eigenständig und tritt unter dem Namen „Schiklub Imst - Sektion Schiwandern" nach außen auf.

10/ Sektion Snowboard:

Die Angehörigen der Sektion Snowboard sind Mitglieder des Schiklubes Imst mit allen Rechten und Pflichten. Der Unterausschuss der Sektion ist auf eine Funktionsperiode von 3 Jahren durch die Sektionsmitglieder zu bestellen. Der jeweilige Obmann ist kraft seines Amtes mit Sitz und Stimme in der Klubleitung des Schiklubes Imst vertreten. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Betreuung der Sektionsmitglieder obliegt dem Sektionsausschuss. In den Belangen der Snowboarder handelt der Unterausschuss eigenständig und tritt unter dem Namen „Schiklub Imst -Sektion Snowboard" nach außen auf.

11/ Schiedsgericht:

Streitigkeiten aus dem Vereinsleben schlichtet ein Schiedsgericht, für welches jede Partei einen Schiedsrichter wählt, die sich über die Wahl eines Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen haben, widrigenfalls das Los unter den Vorgeschlagenen zu entscheiden hat. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein als solchen, bzw. letzteren und der Klubleitung in Vereinsangelegenheiten, entscheidet die Mitglieder-Versammlung. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch zulässig.

12/ Auflösung:

Über die Auflösung des Klubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Nach erfolgter Auflösung ist das Vereinsvermögen einem gleichartigen, gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Imst, am 07. November 2008